

Landeskirchenamt • Postfach 2153 • 32711 Detmold

An alle

Kirchenvorstände der
ev./ev.-ref./ev.-luth. Kirchengemeinden

in der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt

Leopoldstraße 27 • 32756 Detmold

Telefon 052 31/976-60

Fax 052 31/976-850

E-Mail LKA@lippische-landeskirche.de

Internet www.lippische-landeskirche.de

Bearbeitet von: Thomas Fritzensmeier

Durchwahl: 976-750

E-Mail: [thomas.fritzensmeier@](mailto:thomas.fritzensmeier@lippische-landeskirche.de)

lippische-landeskirche.de

Az.: 504-4 Nr. 17659 (2.1) Fr

Detmold, den 20. November 2019

Kirchenvorstandswahlen 2020

hier: Einführungstermin für Kirchenälteste



gemeinde
bewegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Oktober informierten wir Sie über das kommende Wahlverfahren. Die Rückmeldungen zur Feststellung der Anzahl der Kirchenältesten treffen bei uns ein und Sie befassen sich zurzeit mit den Wahlvorschlägen und den weiteren Terminen, die sich aus der Wahlordnung ergeben.

Hierbei begrüßen wir es, wenn Sie sich bei Fragen an das Landeskirchenamt wenden, die wir Ihnen jeweils einzeln beantworten. Nun haben wir festgestellt, dass es einen großen Fragenbereich zum Termin für die Einführung der Kirchenältesten gibt.

Im verbindlichen Terminkalender ist als Einführungstag der 29. März vorgesehen. Dies setzt voraus, dass es in Ihrer Gemeinde zu einer Wahlhandlung am 1. März kommen wird. Dieser Einführungstag ist entsprechend der noch möglichen vorherigen Einspruchsfristen verbindlich und kann nicht weiter ins Jahr verlegt werden. Er stellt somit den letztmöglichen Tag der Einführung dar – soweit es zu einer Wahlhandlung kommt.

Aus dem Terminkalender ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, ob auch dieser Einführungstag (29.3.) verbindlich gelten wird, wenn es zu keiner Wahlhandlung kommen wird.

§ 25 WahlO lässt es zu, dass bei der vorzeitigen Beendigung der Wahl (d.h. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses ohne Wahl nach § 10 (1) WahlO), die Einfüh-

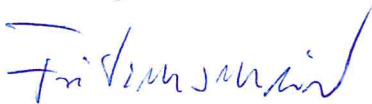
rung nicht erst so lange hinausgeschoben wird, bis auch das formale Verfahren abgeschlossen ist. Hierfür spricht auch, dass gem. § 10 (3) das Wahlergebnis „unverzüglich“ abgekündigt werden muss, und so in der Intention und Interpretation dann schon die Einspruchsfristen beginnen müssen, und somit nach deren Ablauf auch die Kirchenältesten unverzüglich eingeführt werden können.

Der vom Landeskirchenamt erstellte Fristenplan soll Ihnen eine Hilfestellung geben. Wenn wir diesen Umstand noch nachträglich einbeziehen, wird der schon jetzt sehr kompakte Plan unübersichtlich.

Bei der Beendigung des Wahlverfahrens ohne Wahl wird das Wahlergebnis am 26. Januar bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt laufen noch die formalen Einspruchsfristen von Gemeindemitgliedern und die Einspruchsprüfung durch den Kirchenvorstand und das Landeskirchenamt. Die Einführung der neuen Kirchenältesten kann folglich **ab 16. Februar** erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Fritzensmeier)